

I. ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten, soweit sich aus dem Folgenden nichts Gegenteiliges ergibt, für alle – auch zukünftigen – Verträge zwischen seminargo Deutschland GmbH (im Folgenden: „seminargo“) und ihrem Vertragspartner. Der Vertragsgegenstand besteht in der – auf Basis des Kooperationsvertrages (im Folgenden: „Rahmenvertrag“) bzw. der gesonderten Vereinbarung mit dem Vertragspartner in Form der jeweils gültigen Preisliste (im Folgenden: „Preislisten-Vereinbarung“) – erfolgten Vermittlung der Durchführung und Organisation von Veranstaltungen zwischen einem Vertragspartner und einem Dritten (im Folgenden: „Vermittlungs geschäft“).

Dabei besteht zusätzlich die Möglichkeit des Dritten, erweiterte Leistungen von seminargo in Anspruch zu nehmen, welche Unterstützung bei der Abwicklung und Abrechnung einer Veranstaltung bieten (im Folgenden: „erweitertes Vermittlungsgeschäft“). Zu diesem Zweck erstellt seminargo im Namen des Vertragspartners die Veranstaltungsrechnung an den Dritten, Gegenpartei bleibt jedoch weiterhin der Dritte.

2. Unter Dritten sind die Kunden von seminargo und/oder des Vertragspartners zu verstehen. Zu den Dritten im Sinne der AGB zählen weiters sämtliche Personen, die von dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner und/oder seminargo, gleich in welcher Form, erfasst werden und/oder aus diesem Rechte herleiten können.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, soweit sie den gegenständlichen widersprechen, nicht anerkannt.

Das gilt auch dann, wenn seminargo ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

4. Die AGB gelten auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Vertragspartners. Dies gilt selbst dann, wenn zwischen dem Vertragspartner und seinem Rechtsnachfolger hierüber keine gesonderte Vereinbarung geschlossen wird.

II. VERTRAGSVERHÄLTNISSE

1. Wenn ein erweitertes Vermittlungsgeschäft vorliegt, ist der Dritte Gegenpartei und erklärt automatisch, die von seminargo vorgeschlagenen AGB zu übernehmen und zur Anwendung zu bringen. In diesem Fall sind die vorliegenden AGB auf den zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten begründeten Vertrag anzuwenden.

2. Infolge der Vermittlungstätigkeit von seminargo kann es auch zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten kommen, auf das die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und/oder des Dritten zur Anwendung gelangen können. Die vorliegenden AGB regeln ausschließlich die auf Basis des zwischen dem Vertragspartner und seminargo abgeschlossenen Rahmenvertrages erfolgte Vermittlungstätigkeit.

III. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Erklärungen von seminargo entfalten nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von vertretungsbefugten Personen von seminargo abgegeben werden bzw. wurden.

2. Angebote von seminargo sind bis zur Annahme durch den Vertragspartner freibleibend.

IV. PFlichtEN DES VERTRAGSPARTNERS

1. Der Vertragspartner sichert die ordnungsgemäße Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen zu.

Er sichert insbesondere zu, dass:

- die von ihm zur Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten (Zimmer, Seminarräume etc.) mängelfrei und in der vertraglich vereinbarten Anzahl vorhanden sind;

- er über alle für die Ausführung des Vertrages mit seminargo erforderlichen Genehmigungen, gleich welcher Rechtsnatur sie sein mögen, verfügt;

- er sämtliche Sicherheitsvorschriften, egal ob öffentlich-rechtlicher oder privater Natur, erfüllt.

2. Werden die geschuldeten Leistungen, gleich welcher Rechtsnatur sie sein mögen, nicht vertragsgemäß erbracht, liegt ein Mangel vor.

3. seminargo ist im Falle des Vorliegens eines Mangels jedenfalls zur Preisminderung berechtigt. Ist der Mangel nicht geringfügig, steht seminargo das Recht auf Wandlung zu. Das gilt selbst dann, wenn der Mangel beseitigbar war oder ist oder zwischenzeitlich beseitigt wurde bzw. hätte beseitigt werden können. Das Recht, den Vertrag wegen laesio enormis oder Irrtums anzufeuern bzw. anpassen zu können, bleibt hiervon unberührt. Die vorerwähnten Gestaltungsberechte dienen ihrer wirkamsten Ausübung nicht der gerichtlichen Geltendmachung.

4. Die Erhebung von Schadenersatzansprüchen bleibt von Pkt 3. unberührt. Insbesondere hat seminargo das Recht, Preisminderung oder Wandlung auch in Form des Schadenersatzes zu verlangen.

5. Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen (bspw. des UGB bzw. ABGB) Abweichungen zum Vorstehenden (Pkt 1 bis 4) ergeben, die die Rechte nach Pkt 1 bis 4 ausschließen, einschränken oder an das Vorliegen weiterer Voraussetzungen anknüpfen, gelten diese Bestimmungen nicht. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Bestimmungen, wenn und soweit sie zwingend sind.

6. Der Vertragspartner hat bestehende Mängel unverzüglich zu beseitigen. Für den Fall, dass ihm ein Dritter einen Mangel zu kündigen bringt und der Vertragspartner, gleich aus welchem Grund, den Mangel nicht beseitigt bzw. die Auffassung vertritt, dass kein Mangel vorliegt und deshalb keine Beseitigung vornimmt, ist der Vertragspartner verpflichtet, den (behaupteten) Mangel seminargo gegenüber unverzüglich anzuziehen. Für den Fall, dass der Vertragspartner diese Mittelung unterlässt, wird wiederlegbar vermutet, dass der (behauptete) Mangel tatsächlich bestand bzw. nach wie vor besteht.

7. Der Vertragspartner sichert die Richtigkeit der seminargo übermittelten bzw. zu übermittelnden allgemeinen Daten zu. Hierunter sind seminargo übermittelte und vom Vertragspartner übermittelte Zusammensetzung mit der Beschreibung des Veranstaltungsortes bzw. den angebotenen Services seminargo bekannt gegebenen wurden und werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die allgemeinen Daten regelmäßig zu aktualisieren. Wenn und soweit sich Änderungen ergeben, hat der Vertragspartner diese seminargo unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist in Kenntnis davon, dass diese allgemeinen Daten insbesondere im Rechtsverkehr mit und/oder gegenüber Dritten verwendet und somit Inhalt vertraglicher Vereinbarungen werden bzw. werden können.

8. Der Vertragspartner verpflichtet sich, soweit ihm möglich und zumutbar, seminargo Bildmaterial vom Veranstaltungsort, eingeschlossen insbesondere Fotos, die die Inneneinrichtung wiedergeben, zur Verfügung zu stellen. Dieses Bildmaterial soll zum Zwecke der Werbung auf der Website www.seminargo.com präsentiert werden. Der Vertragspartner stimmt vorweg der entsprechenden Verwertung/Nutzung des Bild-materials zu. Der Vertragspartner sicher hiermit zu, dass er über die uneingeschränkten Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte des seminargo zur Verfügung gestellten Materials im Umfang des dargestellten, intendierten Präsentationszwecks verfügt und wird seminargo von Ansprüchen wegen etwaiger unberechtigter Verwertung des Bildmaterials schad- und klaglos halten.

9. Alle Belege, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu seminargo stehen, insbesondere solche, aus denen die vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Abwicklung der jeweiligen Veranstaltung erbrachten Leistungen hervorgehen, müssen von Vertragspartner, zumindest in Kopie, archiviert werden. Der Vertragspartner hat seminargo auf ihr Verlangen hin die gewünschten Unterlagen in Kopie unverzüglich zu übermitteln. Etwaige, damit einhergehenden Kosten trägt der Vertragspartner. Das gilt auch für das Anfertigen der Kopien. Darüber hinaus wird seminargo ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Originalunterlagen gewährt. Der Vertragspartner nimmt zu Kenntnis, dass seminargo zwecks der vorzunehmenden Abrechnung auf eine zeitgerechte Übermittlung der Belege verzichten wird. Für den Fall, dass der Vertragspartner Belege nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende der Veranstaltung und hierdurch eine neue Abrechnung auf Seiten von seminargo erforderlich wird, erklärt sich der Vertragspartner darmit einverstanden, dass die mit auf Seiten von seminargo verursachten frustrierten Aufwendungen (beispielweise Kosten des Einsatzes eigener Arbeitskräfte) mit einem Pauschalbetrag in Höhe von EUR 50,- je neu erforderlicher gewordener Abrechnung abzugelenkt sind. Dieser Pauschalbetrag kommt jedenfalls zum Tragen, wenn die für die Abrechnung erforderlichen Belege 7 Tage nach dem Ende der jeweiligen Veranstaltung seminargo nicht zugegangen sind.

V. „PREISPARITÄT“

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber seminargo zu einer „Preisparität“. Das heißt: Die gegenüber Dritten oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen gemachten Angebote dürfen preislich nicht niedriger sein als das, was der Dritte gemäß der Preislisten-Vereinbarung für die jeweils über seminargo geleistete Leistung zu zahlen hat bzw. hätte.

2. Unter Angeboten im vorherigen Sinn sind sämtliche Erklärungen des Vertragspartners gegenüber Dritten oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen zu verstehen, die Leistungen beinhalten, die auch Gegenstand der Preislisten-Vereinbarung sind. Das gilt unabhängig davon, ob die Erklärung rechtlich verbindlich ist oder nicht. Auch schlichte Informationen gelten in diesem Sinne als Erklärungen.

3. Für den Fall, dass der Vertragspartner gegen diese „Preisparität“ verstößt, ist er zur Zahlung der Differenz, die sich aus dem Vergleich zwischen der Preiseiste und der Erklärung ergibt, verpflichtet. Die Differenz ist für jeden nachgewiesenen Verstoß gesondert zu zahlen.

VI. STORNO VON VERANSTALTUNGEN

1. Der Dritte ist berechtigt, den mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag im Rahmen eines erweiterten Vermittlungsgeschäfts jederzeit zu kündigen („zu stornieren“). Hinsichtlich des Entgeltsanspruchs des Vertragspartners gilt Folgendes: Bei einem

- Storno bis 21 Kalendertage vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn erhält der Entgeltanspruch;

- Storno innerhalb von 21 bis 3 Kalendertagen vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn darf der Vertragspartner 50% des vereinbarten Entgelts geteilt machen, unter vorheriger Berücksichtigung der kostenlosen Leistungsabweichung von 15%;

- Storno innerhalb von 3 Kalendertagen vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn behält der Vertragspartner seinen Entgeltanspruch zu 100 %, ebenfalls unter vorheriger Berücksichtigung der kostenlosen Leistungsabweichung von 15%;

2. Für die Rechteintheit des Stornos ist der Zugang beim Vertragspartner entscheidend. Er kann auf jedem Weg, insbesondere per E-Mail, erfolgen.

3. In jedem Fall muss sich der Vertragspartner auf seinen nach Punkt VI.1. bestehenden Entgeltanspruch das anrechnen lassen, was er sich infolge der Nichtdurchführung der Veranstaltung erspart oder durch eine anderweitige Verwendung der vormals geschuldeten Leistungen erwarb oder aufgrund grober Fahrlässigkeit verabsäumte zu erwerben.

4. Für Veranstaltungen über mehr als 30 Zimmern oder die mehr als 50% der Zimmerkapazität des jeweiligen Hotels beanspruchen, hat der Vertragspartner das Recht, abweichende Stornobedingungen zum Zeitpunkt der Angebotslegung vorzuschlagen.

VII. ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSGESETZ

1. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmtste Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.12. schriftlich gekündigt werden. Beide Parteien verzichten auf ihr Kündigungrecht im ersten Jahr, sofern es sich um ein Rumpfjahr handelt.

2. Pkt VII.1. gilt für die Preislisten-Vereinbarung entsprechend.

3. Ein Kündigungsrund aus wichtigem Grund besteht davon unabhängig für beide Parteien.

VIII. AUSSERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSGESETZ

seminargo ist berechtigt, jegliche mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträge aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn

- der Vertragspartner seinen wesentlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, was insbesondere dann gegeben ist, wenn hinsichtlich des Betriebes des Vertragspartners wiederholte, begründete Beanstandungen von Dritten vorgebracht werden;

- Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertragsverhältnisses durch den Vertragspartner gefährdet erscheinen lassen;

- der Vertragspartner die Geschäftstätigkeit einstellt;

- wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

IX. ABRECHNUNG

1. Die Abrechnung der vom Vertragspartner erbrachten Leistungen erfolgt entsprechend der tatsächlichen Teilnehmerzahl je Veranstaltung. Wenn die reservierte Teilnehmerzahl mit der tatsächlichen Teilnehmerzahl nicht übereinstimmt, erfolgt – mangels Vorliegen einer entsprechend ausdrücklich und schriftlich gesondert getroffenen Vereinbarung – folgende Abrechnung:

Liegt der Entgeltanspruch auf Basis der tatsächlichen Teilnehmerzahl der tatsächlich konsumierten Leistungen unter jenem, der 21 Kalendertage vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn vorliegt, so werden die Stornokosten für stornierte und reduzierte Leistungen bis zu einem Ausmaß von 15% des 21. Kalendertags vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn vorliegenden Entgeltspruchs abgezogen. Dabei werden für jede Person, deren gebuchten Leistungen innerhalb von 21 bis 3 Kalendertagen vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn storniert oder reduziert wurden, 50% dieser Leistungen verrechnet. Für jede Person, deren gebuchten Leistungen innerhalb von 3 Kalendertagen vor vereinbartem Veranstaltungsbeginn storniert oder reduziert wurden, werden 100% dieser Leistungen verrechnet. Liegt der Entgeltanspruch auf Basis der tatsächlichen Teilnehmerzahl und der tatsächlich konsumierten Leistungen verrechnet,

2. seminargo verpflichtet sich, wenn ein erweitertes Vermittlungsgeschäft vorliegt, die Abrechnung im Namen des Hotels gemäß § 14 UStG durchzuführen.

3. Der Rechnungsbetrag wird, falls nichts Abweichendes ausdrücklich und schriftlich gesondert vereinbart wurde, 30 Tage nach Zugang der vollständigen Veranstaltungsdetails bei seminargo durch Überweisung auf das Konto des Vertragspartners beglichen.

X. ENTGELTE

1. Der Vertragspartner hat seminargo für die Erbringung der Leistung ein Entgelt zu bezahlen.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1. Das Entgelt ist sofort bei Abschluss des Rahmenvertrages fällig, wobei die Einzahlung Voraussetzung für die Freischaltung auf der Website ist.

2.2. Ansonsten und für die Folgejahre ist das Entgelt jeweils am 31.01. fällig.

2.3. Für den Fall einer vorzeitigen Auflösung vor dem 31.12. erfolgt keine (anteilige) Rückverrechnung des bereits gezahlten Entgelts.

2.4. sämtliche Bild- und Textänderungen, die seminargo auf bzw. in ihren elektronischen Medien vornimmt, sind für den Vertragspartner kostenfrei.

3. Provision

3.1. Allgemeines

3.1.1. Die Preislisten-Vereinbarung stellt die Berechnungsgrundlage für die von seminargo gegen den Vertragspartner für den jeweiligen, aus der Preisliste ersichtlichen Zeitraum bestehenden Ansprüche, abzüglich der Provision, dar. seminargo hat das Recht, von diesen Preisen gegenüber Dritten („Kundenseite“) abzuweichen. Die mit dem Vertragspartner vorzunehmende Abrechnung bleibt von etwaigen mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen unberührt.

3.1.2. Der der Provision unterliegende Umsatz ist die Seminarpauschale laut Reservierung inklusive vor Ort weiterer, vom Vertragspartner erbrachte Leistungen bzw. solcher Leistungen, die dem Betrieb des Hotels zuzurechnen sind (z.B. Vortragsanreise, Verlängerungsreise, Begleitpersonen, Seminarräume, etc.).

3.1.3. Sofern nicht bereits in der Reservierung enthalten, sind folgende Leistungen des Vertragspartners nicht mitzuberechnen: Garage, Gästetransfer, Trinkgeld, Weinen-Abgebote, zugemietete Seminartechnik, Kopien, Internet- und Telefon.

3.1.4. Alle Leistungen, die in der Preisliste abgebildet sind, unterliegen, wenn ein erweitertes Vermittlungsgeschäft vorliegt, einer Provision in Höhe von 10% auf die vereinbarte Nettosumme (zuzüglich 19% USt.). Liegt ein Vermittlungsgeschäft vor, beträgt die Provision 12% auf die Bruttosumme (zuzüglich 19% USt.).

3.1.5. Vorangestellt gilt auch dann, wenn die Veranstaltung (ganz oder teilweise) aus Gründen, die nicht von seminargo zu vertreten sind, nicht durchgeführt wird.

3.1.6. Sowohl im Falle des Vorliegens eines Vermittlungsgeschäfts als auch eines erweiterten Vermittlungsgeschäfts ist der Provisionsanspruch mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig.

3.1.7. Eine Veranstaltung gilt dann als vermietet und löst einen Provisionsanspruch von seminargo gegenüber dem Vertragspartner aus, wenn es zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten kommt. Zum Zwecke des Abschlusses bzw. der Abhandlung eines solchen Vertrages wird seminargo dem Vertragspartner eine Mitteilung zukommen, der sich insbesondere die Kontaktadresse des Dritten und, soweit seminargo bereits bekannt, die näheren Details der gewünschten Buchung (Dauer des Aufenthaltes, gewünschte Teilnehmer- und Zimmeranzahl, etc.) entnehmen lassen. Diese Mitteilung stellt kein im Namen von seminargo gestelltes Angebot, gerichtet auf Abschluss eines Veranstaltungsvertrages mit seminargo.

3.2. „Partner von seminargo-Vertrag“: Im Vermittlungsgeschäft beträgt die Provision abweichend zu 3.1.4. 10% auf die Bruttosumme (zuzüglich 19% USt.). „Partner von seminargo-Vertragspartner“ haben die Möglichkeit, ihren Overflow (Anfragen, die der Vertragspartner nicht bedienen kann) an seminargo weiterzuleiten. 20% des provisionierbaren Umsatzes werden dem Vertragspartner dabei als provisionsfreien Umsatz angerechnet, wenn seminargo diese Anfrage anderweitig vermitteln kann.

3.3. „Friends of seminargo-Vertrag“: Die Provision in Höhe von 10% auf die vereinbarte Nettosumme (erweitertes Vermittlungsgeschäft) laut Reservierung entfällt nur für einen „Friends of seminargo-Vertrag“, solange die vereinbarte Nettosumme per annum (10-fache des Werbebeitrages netto) als der Provision zu Grunde liegender Umsatz erreicht wurde. Bei einem Vermittlungsgeschäft gilt die Regelung entsprechend, wobei hier eine Provision in Höhe von 10% auf die vereinbarte Bruttosumme laut Reservierung heranzieht. „Friends of seminargo-Vertragspartner“ haben die Möglichkeit, ihren Overflow (Anfragen, die der Vertragspartner nicht bedienen kann) an seminargo weiterzuleiten. 50% des provisionierbaren Umsatzes werden dabei ihrem provisionsfreien Umsatz zugerechnet, wenn seminargo diese Anfrage anderweitig vermitteln kann.

XI. GEWÄHRLEISTUNG

seminargo übernimmt nicht die Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der Telefon- bzw. Telekommunikationsleitungen zu und vom Server bzw. für die ständige Verfügbarkeit der Website und Datenbank sowie die Funktionen des Webangebots unter www.seminargo.com. seminargo leistet keine Gewähr für einen unterbrechungsfreien Betrieb bzw. ständige Erreichbarkeit der Website.

XII. HAFTUNG VON SEMINARGO

1. seminargo ist nicht Erfüllungshelfin des Vertragspartners oder des Dritten.

2. seminargo übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten aus der Nutzung der auf [seminargo.com](http://www.seminargo.com) angebotenen Leistungen entstehen.

3. seminargo übernimmt keinerlei Haftung aus der Verletzung von Verpflichtungen, die aus dem zwischen Vertragspartner und Dritten begründeten Schuldverhältnis, egal welcher Rechtsnatur dies sein mag, resultieren.

4. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung seitens seminargo auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle des Verschuldes eines Erfüllungshelfen von seminargo.

XIII. HAFTUNG DES VERTRAGSPARTNERS

1. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass die Erfüllung der von seminargo gegenüber Dritten eingegangenen Verpflichtungen maßgeblich davon abhängt, wie der Vertragspartner seine gegenüber seminargo bestehenden Verpflichtungen erfüllt. Der Vertragspartner erklärt sich deshalb damit einverstanden, dass er seminargo von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegen seminargo erheben werden und auf pflichtwidriges Verhalten des Vertragspartners selbst und/oder der Personen, die der Vertragspartner zur Erfüllung der Verpflichtungen einsetzt bzw. einsetzte, zurückzuführen sind, schad- und klaglos hält. seminargo ist folglich auch berechtigt, die Abwehr der – gleich aus welchem Rechtsgrund – erhobenen Ansprüche aufgewendet, notwendigen und zweckmäßigen Kosten vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen; gleiches gilt für den Betrag, den seminargo infolge eines begründeten Anspruchs dem Dritten zahlt, zahlt und entschädigt. Entsprechend gilt für den Fall, dass der Dritte die Zahlung an seminargo mindert.

2. Der Vertragspartner haftet sowohl verschuldsabhängig als auch verschulds-unabhängig für die Richtigkeit der allgemeinen Daten (IV.7.), wie sie vom Vertragspartner gegenüber seminargo bekannt gegeben werden bzw. hätten bekannt gegeben werden müssen. Der Vertragspartner ist in Kenntnis davon, dass diese Daten Inhalt von Dritten geschlossenen Vereinbarungen vereinbart werden können und stellt seminargo von etwaigen Ansprüchen Dritter, die infolge der Unrichtigkeit der Daten gegenüber seminargo erhoben werden, schad- und klaglos.

3. Solange nicht sicher ist, ob eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Dritten besteht bzw. er zur Minderung berechtigt war/ist und/oder der Anspruch der Höhe nach nicht beziehbar ist und/oder nicht sicher ist, ob mit dem Dritten eine gütliche Einigung erzielt werden kann, ist die Zahlungsanspruch des Vertragspartners nicht fällig.

4. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch seminargo gegenüber dem Vertragspartner im Wege der Aufrechnung bleibt vom Vorstehenden unberührt. seminargo weist den Vertragspartner ausdrücklich darauf hin, dass Abrechnungen zwischen verschiedenen Vertragspartnern, insbesondere über den anzuwendenden Preis, nach kartell- und/oder wettbewerbsrechtlichen Vorschriften verboten sein können. Der Vertragspartner wird seminargo sämtliche Überzahlungen, die seminargo infolge eines solchen Vertragsvertrags erzielt hat. Der Vertragspartner verzichtet vorweg auf die Einwendung, dass seminargo die Überzahlungen auf ihre Kunden überwälzt hat. Darüber hinaus wird der Vertragspartner seminargo von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegen seminargo infolge eines kartell- und/oder wettbewerbswidrigen Verhaltens des Vertragspartners erhoben werden, schad- und klaglos.

5. seminargo beruft die Leistung „Seminarpackages“ auf, welche die Kosten für die Handhabung des Schadens („Schadensabrechnung“) genauso wie die Vertragspartner beruft. Der Vertragspartner kann die Kosten für die Handhabung des Schadens („Schadensabrechnung“) nicht auf die Kosten des Vertragspartners übertragen. seminargo stellt die Kosten für die Handhabung des Schadens („Schadensabrechnung“) in den Kosten des Vertragspartners. seminargo stellt die Kosten für die Handhabung des Schadens („Schadensabrechnung“) in den Kosten des Vertragspartners.

6. seminargo ist berechtigt, die Daten an ihre Vertragspartner – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – weiterzuleiten, soweit dies zur Abwicklung der Vermittlung von Seminaren und anderen Veranstaltungen erforderlich ist oder mit dem Geschäftsgegenstand von seminargo in Zusammenhang steht.

XIV. AUFRECHNUNG

Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht und/oder eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Vertragspartner nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

XV. DATENSCHUTZ

1. Sämtliche mit seminargo in einer rechtsgeschäftlichen Beziehung stehende Personen sind damit einverstanden, dass seminargo ihre bei Vertragsschluss angegebenen Daten und die im Laufe der Vertragsbeziehung auszutauschenden Daten – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – elektronisch speichern und verarbeiten darf.

2. seminargo ist berechtigt, die Daten an ihre Vertragspartner – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – weiterzuleiten, soweit dies zur Abwicklung der Vermittlung von Seminaren und anderen Veranstaltungen erforderlich ist oder mit dem Geschäftsgegenstand von seminargo in Zusammenhang steht.

XVI. BESONDERHEITEN BEI DER VERMITTLUNG VON VERANSTALTUNGEN DURCH SEMINARGO

seminargo wird bei Anfragen von Personen und der Vermittlung von Veranstaltungen Vertragspartner bevorzugt gegenüber Basicbetrieben behandeln.

XVII. EINZIEHUNG VON FORDERUNGEN BEI VERANSTALTUNGEN

1. Der Vertragspartner ist in Kenntnis davon, dass mitunter einzelne Seminarteilnehmer berechtigt und/oder verpflichtet sind, den auf sie entfallenden Zahlbetrag nicht beim Dritten oder bei seminargo, sondern beim Vertragspartner zu begleichen.

2. Der Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, die Zahlungen von solchen Seminarteilnehmern für seminargo in Empfang zu nehmen. Der Vertragspartner ist Zahlistelle von seminargo und wird hierfür bei seminargo treuhänderisch tätig.

XVIII. ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER PREISLISTEN-VEREINBARUNG

1. Der Vertragspartner ist in Kenntnis davon, dass die vorliegenden AGB auch einen integrierten Bestandteil der Preislisten-Vereinbarung darstellen. Er ist weiters in Kenntnis davon, dass die Preislisten-Vereinbarung zeitlich befristet ist.

2. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass sich die Preislisten-Vereinbarung, solange sich die Parteien über keine neuen Preise geeinigt haben, auch über den in der Preislisten-Vereinbarung angegebenen Zeitraum hinaus weiterhin wirksam ist.

3. Falls die Parteien eine neue Preislisten-Vereinbarung treffen, gilt diese sofort und bis zum Ablauf der in der Vereinbarung vorgesehenen Frist. Sie gilt jedoch nicht, wenn sie sich seminargo gegenüber Dritten mit dem Inhalt der Preise, wie aus Pkt 2. ersichtlich, vertraglich oder vorvertraglich verpflichtete und für seminargo die gesondert getroffene Preislisten-Vereinbarung, verglichen mit der Regelung in Pkt 2., wirtschaftlich nachteilig ist.

4. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß VII. bleibt unberührt.

XIX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten einzelne Klauseln in diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen Klausel tritt eine Regelung, die dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

2. Dieser Vertrag und seine Anlagen enthalten alle Absprachen. Darüber hinaus verlieren sämtliche vorher getroffenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das Handelsgericht München.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

seminargo Deutschland GmbH

Hermann-Weinhauser-Straße 73, D-81673 München

<p